



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stadtratsbeschluss Nr. 58

E-Mail

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

**Vernehmlassung zur parlamentarischen
Initiative Stärkung Schweizer Stiftungs-
standort
Bericht der Kommission für Rechtsfragen
des Ständerates
Stellungnahme**

Sitzung vom 29. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser Vorlage.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Massnahmen mehrheitlich. Die Massnahme «Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass sowie die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden» hingegen lehnen wir aus den folgenden Überlegungen ab:

- Erhebliche Steuerplanungsmöglichkeiten und Wahrscheinlichkeit von Mitnahmeeffekten mit kaum abschätzbaren Steuerausfällen:
Die zusätzlichen Steuerabzugsmöglichkeiten dürften insbesondere bei sehr wohlhabenden Erbinnen und Erben bzw. Beschenkten und bei sehr grossen Nachlässen bzw. Schenkungen kaum abschätzbare Steuerausfälle zur Folge haben. Bei gezielter Steuerplanung, z. B. mit über mehrere Jahre gestaffelten Schenkungen an Nachkommen, könnten sich selbst bei sehr wohlhabenden Erbinnen und Erben bzw. Beschenkten mehrere Steuerperioden ohne Einkommenssteuern ergeben. Zudem sind Mitnahmeeffekte zu erwarten, zumal zahlreiche Erbinnen und Erben bzw. Beschenkte bereits bisher Teile ihrer Zuflüsse spenden, ohne von zusätzlichen Spendenabzügen zu profitieren.
- Ungleichbehandlung von direkten Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen bzw. Fehl-anreize:
Erbschaften und Vermächtnisse, die von Erblasserinnen und Erblassern direkt an gemeinnützige Institutionen fliessen, führen nicht zu steuerlichen Abzügen. Es sind keine sachlichen Gründe dafür erkennbar, dass sich zusätzliche steuerliche Abzüge ergeben sollen, wenn diese Zuwendungen als Erbschaften oder Vermächtnisse zuerst an Erbinnen und Erben gelangen und dann von diesen an gemeinnützige Institutionen faktisch weitergereicht werden. Es ist so-

Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 88
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

gar damit zu rechnen, dass zahlreiche Erblasserinnen und Erblasser aufgrund der steuerlichen Anreize künftig darauf verzichten, gemeinnützige Institutionen in ihren Testamenten direkt zu begünstigen. Dieser Fehlanreiz läuft dem Ziel der Vorlage, den Schweizer Stiftungsstandort zu stärken, offensichtlich zuwider.

- Durchbrechung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

Zusätzliche Abzüge ohne entsprechende steuerbare Einkünfte zu schaffen, widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ist steuersystematisch falsch. Zudem würden Personen mit hohem Einkommen potenziell am meisten profitieren, was abermals dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuwiderläuft.

- Weitere Verkomplizierung des Steuerrechts:

Die zusätzlichen Steuerabzugsmöglichkeiten verkomplizieren das Steuerrecht weiter, obgleich breite Kreise berechtigterweise eine Vereinfachung des Steuerrechts fordern. Mit dem Spendenvortrag wird zudem das im Steuerrecht geltende und bewährte Periodizitätsprinzip durchbrochen.

Auch die Massnahme des Vorentwurfs, mit der in den Steuergesetzen festgeschrieben werden soll, dass eine marktkonforme Entschädigung der Organe von juristischen Personen ihrer Steuerbefreiung im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke nicht entgegensteht, lehnen wir ab.

Von der bewährten bisherigen Praxis und Rechtsprechung, dass uneigennütziges Handeln von Organen für eine Steuerbefreiung von juristischen Personen vorausgesetzt wird, ist nicht abzuweichen. Überdies wäre es gesetzssystematisch heikel, lediglich eine einzelne Voraussetzung für die Gewährung von Steuerbefreiungen auf Gesetzesstufe zu regeln.

Besten Dank dafür, dass Sie unsere Stellungnahme bei Ihrer Vernehmlassung berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Beat Züsli
Stadtpräsident



Daniel Egli
Stadtschreiber-Stv.

